

ZWECKVEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde, [...],

nachstehend „Gemeinde zu 1.“ genannt,

und der

Gemeinde, [...],

nachstehend „Gemeinde zu 2.“ genannt,

und der

Gemeinde, [...],

nachstehend „Gemeinde zu 3.“ genannt,

gemeinsam im Folgenden „Gemeinden“

und dem

OOWV – Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, Georgstraße 4, 26919 Brake,

nachstehend „OOWV“ genannt,

über die Wasserversorgung in den Gemeinden zu 1. bis [...]

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Neufassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) wird zwischen den Vertragsparteien folgende Zweckvereinbarung zum Zwecke der Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung geschlossen:

Präambel

- (1) Bei der Erfüllung dieser Zweckvereinbarung werden die Gemeinden zu 1. bis 3. und der OOWV vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Der OOWV wird, soweit erforderlich, sein Versorgungsnetz innerhalb des Vertragsgebietes entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen gemäß dem Generalplan Trinkwasser ausbauen.
- (2) Berechtigte Belange der anderen Vertragsparteien sind zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere auch die berechtigten Belange der jeweiligen Gemeinde im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alles zu tun, um den verantwortungsbewussten Gebrauch von Wasser zu fördern.

2. Aufgabenübertragung

- (1) Der OOWV betreibt Wasserversorgungsanlagen und versorgt Letztverbraucher im Gebiet der Gemeinden zu 1. bis 3. bereits mit Trinkwasser.
- (2) Die Gemeinden gehen davon aus, dass sie Trägerin der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung sind; der OOWV geht davon aus, dass er seit seiner Gründung Träger der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung ist. Mit dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung nunmehr allein dem OOWV obliegt. Im Rahmen dieser Zweckvereinbarung übertragen die Gemeinden zu 1. bis 3. dem OOWV die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung. Mit der Übertragung dieser Aufgabe (Delegation) auf den OOWV gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten einschließlich der Befugnis, für die Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen, über. Die Gemeinden werden von der Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung frei.
- (1) Endet diese Zweckvereinbarung fallen die genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der jeweiligen Gemeinde betreffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung wieder der jeweiligen Gemeinde zu.

3. Rechte und Pflichten des OOWV

- (1) Der OOWV wird jedermann innerhalb des Vertragsgebietes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an sein Leitungsnetz anschließen und mit Wasser versorgen.

Das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist in der anliegenden Karte (Anlage 1) rot umrandet.

- (2) Der OOWV liefert Wasser nach den jeweiligen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden, zurzeit gemäß der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ sowie den jeweiligen Tarifbestimmungen des OOWV. Der OOWV wird bei Veränderungen den Gemeinden zu 1. bis 3. die jeweils gültigen Bestimmungen unverzüglich zur Verfügung stellen.
- (3) Der OOWV ist berechtigt, Sonderabnehmerverträge abzuschließen.
- (4) Die Wasserpreise richten sich nach dem jeweiligen allgemeinen Tarif des OOWV bzw. – bei Belieferung nach Sonderverträgen – nach den jeweiligen Sondervertragspreisen des OOWV. Bei der Gestaltung der Wasserpreise sollte der OOWV Tarife wählen, die zum verantwortungsbewussten Gebrauch von Wasser anregen.
- (5) Der OOWV ist bereit, die Gemeinde und ihre Bürger im Vertragsgebiet in Fragen der rationellen Wasseranwendung zu beraten.
- (6) Der OOWV stellt Wasser für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung. Hydranten werden bei der Ersterstellung von Versorgungsleitungen nach den jeweils geltenden Richtlinien des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs e.V.) oder einer dann gültigen technischen Regel vom OOWV auf eigene Kosten errichtet. Der nachträgliche Einbau sowie eine damit verbundene Leitungsverstärkung soweit dies nicht der Trinkwasserversorgung dient, werden der jeweiligen Gemeinde weiterberechnet. Die technische Unterhaltung und Reparatur aller Hydranten obliegt dem OOWV auf eigene Kosten.
- (7) Die Versorgung gemeindlicher Objekte (der jeweiligen Gemeinde/Samtgemeinde sowie Objekte, wo die Gemeinde/Samtgemeinde Träger

ist oder eine mindestens 50%ige Beteiligung hat), die einem öffentlichen Zweck dienen, mit Wasser erfolgt, sofern dies aufgrund der Verhältnisse (Menge etc.) möglich ist, aufgrund eines Sonderabnehmervertrages zu den bei Industrieunternehmen gleicher Größenordnung üblichen Bedingungen und Preisen. Soweit sie aufgrund der besonderen Verhältnisse keinen Anspruch auf Einräumung von Sonderabnehmerpreisen hat, erhält die Gemeinde für den Eigenverbrauch einen Nachlass in Höhe von 10% auf die allgemeinen Tarifpreise.

- (8) Der OOWV ist verpflichtet, der Gemeinde zur Abwassergebührenfestsetzung die erforderlichen Berechnungsgrundlagen jährlich zur Verfügung zu stellen.

4. Rechte und Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinden zu 1. bis 3 räumen dem OOWV im Vertragsgebiet zur Erfüllung seiner Versorgungsaufgabe das Recht ein, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke, die Eigentum der jeweiligen Gemeinde sind oder über die sie verfügen kann (Vertragsgrundstücke), zur Errichtung und zum Betrieb von Leitungen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet mit Wasser zu nutzen. Für betriebserforderliche Fernmeldeeinrichtungen, Durchgangsleitungen und Anlagen gilt dasselbe.

Die Gemeinden zu 1. bis 3. räumen dem OOWV ferner das Recht ein, nicht dem öffentlichen Verkehr dienende Grundstücke der jeweiligen Gemeinde zu benutzen, wobei nach Überschreiten der Duldungspflicht der allgemeinen Versorgungsbedingungen jeweils ein gesonderter entgeltlicher Gestattungsvertrag zu für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen geschlossen wird.

- (2) Sollte diese Zweckvereinbarung nach ihrem Ablauf zwischen den Vertragsparteien nicht erneuert werden, gelten die Wegebenutzungsrechte im Sinne des Abs. (1) für vorhandene Anlagen, welche der OOWV zur Durchleitung benötigt, während eines Zeitraumes von 20 Jahren, beginnend an dem Tag, an dem die Versorgung des jeweiligen Gemeindegebietes durch den OOWV endet, als einfache Wegebenutzungsrechte weiter. Hierfür verpflichtet sich der OOWV zur Zahlung eines angemessenen Entgeltes.

- (3) Die Gemeinden zu 1. bis 3. haben das Recht, im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen Wasser selbst zu fördern und für den eigenen Gebrauch selbstgefördertes Wasser zu eigenen Grundstücken fortzuleiten. Dabei ist zu gewährleisten, dass das aus eigenen Brunnen stammende Wasser nicht in das Netz des OOWV gelangen kann.
- (4) Wird das Eigentum an dem für die Anlage des OOWV in Anspruch genommenen Vertragsgrundstücks einem Dritten übertragen, so informiert die betreffende Gemeinde den OOWV rechtzeitig und bestellt auf Antrag des OOWV zu dessen Gunsten und auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit.
- (5) Die Gemeinden zu 1. bis 3. können auch einem Dritten die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zum Zwecke der Fortleitung von Wasser über das Versorgungsgebiet unter Inanspruchnahme öffentlicher Wege der jeweiligen Gemeinde gestatten, sofern der Dritte sich der Gemeinde und dem OOWV gegenüber verpflichtet, aus seinen Anlagen jegliche Abgabe von Wasser im Vertragsgebiet zu unterlassen.
- (6) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für den Erhalt des Ausbauzustandes öffentlicher Verkehrswege

5. Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem OOWV

- (1) Die Gemeinden und der OOWV werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner betreffen, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme und Abstimmung in technischer und zeitlicher Hinsicht geben.

Die Vertragsparteien stellen auf Wunsch bei Bedarf die erforderlichen aktuellen Leitungspläne für den betroffenen Bereich kostenfrei zur Verfügung.

- (2) Der OOWV wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der jeweiligen Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit, soweit möglich, vorrangig berücksichtigen. Die Leitungsführung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde.
- (3) Eine Vorleistungspflicht für Hausanschlusskosten für gemeindeeigene Liegenschaften besteht für die Gemeinden nicht.

- (4) Vor Beginn des Baues sowie Veränderung seiner Anlagen wird der OOWV den Gemeinden frühzeitig Pläne über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen einreichen. Die Gemeinden sind berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen sowie im Rahmen der Gesamtkoordination mit anderen Versorgungsträgern notwendig erscheinen. Änderungswünsche aus städtebaulichen Gründen (bspw. Erscheinungsbild) sowie wegen des Natur-, Landschafts- oder Umweltschutzes sollen berücksichtigt werden. Diese Änderungen dürfen nicht in die internen Versorgungsentscheidungen des OOWV eingreifen. Der OOWV wird der jeweiligen Gemeinde den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme schriftlich mitteilen. Die Gemeinden werden bei Pflanzmaßnahmen innerhalb des Verkehrsraumes auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht nehmen.
- (5) Der OOWV wird Aufgrabungen in Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen oder Defekten im Leitungsnetz handelt, der betreffenden Gemeinde schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihr abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden wird der OOWV umgehend nachträglich melden. Der OOWV muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, und zwar nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Nach Fertigstellung der Anlagen lässt der OOWV den Verkehrsraum und sonstige in Anspruch genommene Grundstücke nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik wiederherstellen. Der OOWV teilt der betreffenden Gemeinde die Beendigung der Baumaßnahme mit, diese kann eine gemeinsame Abnahme verlangen. Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des Verkehrsraumes und sonstiger in Anspruch genommener Grundstücke innerhalb von fünf Jahren Mängel eintreten, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, so ist der OOWV verpflichtet, diese Mängel zu beheben.

Kommt der OOWV trotz Aufforderung durch die jeweilige Gemeinde seiner Verpflichtung nach angemessener Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des OOWV beseitigen zu lassen.

- (7) Für die Ausführung der Arbeiten des OOWV in Verkehrsräumen und auf sonstigen in Anspruch genommenen Grundstücken gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbautechnik, sowie die jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW), sofern dieser Vertrag nicht weitergehende Bestimmungen enthält.
- (8) Die Hausanschlussleitungen zwischen der Versorgungsleitung und privaten Grundstücksgrenzen sind Bestandteil dieses Vertrages und werden entsprechend den hier getroffenen Regelungen behandelt.
- (9) Die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung sind Eigentum des OOWV.
- (10) Eine Mitfinanzierung von Haupt- und Zubringerleitungen etc. durch die Gemeinden wird nicht erfolgen. Dieses gilt sowohl für Haupt- und Zubringerleitungen etc. die an das Gemeindegebiet heranführen, als auch für Haupt- und Zubringerleitungen etc. im Gemeindegebiet.

6. Änderung der Versorgungsanlagen

- (1) Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse aus Anlass der Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Gräben, Brücken u. ä. sowie Kanalisationsleitungen die Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des OOWV auf Vertragsgrundstücken (Folgepflicht), so führt der OOWV nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinden die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch.
- (2) Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt der OOWV. Davon abweichend tragen die Gemeinden die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist oder von der Gemeinde verpflichtet werden könnte, Folgekosten zu erstatten oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgabenrechtlichen Vorschriften.

Soweit Folgekosten durch vermeidbare Fehlplanung der Gemeinden eintreten, haben die Gemeinden die Folgekosten zu tragen.

Folgepflicht und Folgekostenregelung, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diese Zweckvereinbarung nicht berührt.

7. Haftung

- (1) Der OOWV haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihm oder seinem Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen der Gemeinden oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige Schadenersatzansprüche Dritter an die Gemeinde hält der OOWV die betreffende Gemeinde schadlos. Die Gemeinde darf jedoch solche Ansprüche nur mit Zustimmung des OOWV anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt der OOWV die Zustimmung ab, so wird die Gemeinde bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem OOWV abstimmen und alles unternehmen, um Schadenersatzansprüche abzuwenden. Der OOWV trägt in diesem Fall alle der Gemeinde durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.
- (2) Die Gemeinden werden bei allen von ihnen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und zu erteilenden Baugenehmigungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort ggf. Versorgungsleitungen des OOWV sein könnten, deren genaue Lage beim OOWV zu erfragen ist.
- (3) Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von den Gemeinden oder durch einen von ihnen Beauftragten durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen zu erkundigen.
- (4) Vor Beginn von Aufgrabungen und dergleichen durch die Gemeinden oder durch einen von ihnen Beauftragten werden die Gemeinden dem OOWV möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Leitungen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder durch von ihnen Beauftragten Leitungen des OOWV beschädigt, so hat die betreffende Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten.

8. Kostenregelung, Finanzierung

- (1) Der OOWV finanziert die erforderlichen Investitionen im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten bei Einbeziehung möglicher Fördermittel selbst. Sofern die Gemeinden Fördermittel, Zuschüsse oder Beiträge erhalten, geben sie diese an den OOWV weiter.
- (2) Sofern die Gemeinden Fördermittel, Zuschüsse oder Beiträge in Anspruch nehmen können, die der OOWV nicht oder nicht in gleicher Höhe erlangen kann, sind die Gemeinde in Abstimmung mit dem OOWV berechtigt und verpflichtet, die Baumaßnahmen selbst durchzuführen und die Versorgungsanlagen kostenneutral auf den OOWV zu übertragen.

9. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieser Zweckvereinbarung maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinden und des OOWV nicht mehr in angemessenem Verhältnis zueinanderstehen, so dass ein Festhalten an dieser Zweckvereinbarung eine unbillige Härte bedeuten würde, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

10. Übertragung des Vertrages

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Monate vorher – anzukündigen.
- (2) Der OOWV ist zu einer Übertragung der Zweckvereinbarung auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des OOWV in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen. Die Übertragung der Zweckvereinbarung bedarf für die Wirksamkeit gegenüber den Gemeinden der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinden.

- (3) Sollte das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen Gemeinde eingemeindet werden, so sind die Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung durch die übernehmende Gemeinde sicherzustellen.
- (4) Sollten nicht zum Vertragsgebiet gehörende Gebiete eingemeindet werden oder das Vertragsgebiet und andere Gebiete zu einem neuen Gemeindegebiet zusammengefügt werden, so gilt diese Zweckvereinbarung auch für die eingemeindeten Gebiete bzw. die neugebildete Gemeinde, soweit und solange nicht Rechte Dritter oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

11. Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung

- (1) Diese Zweckvereinbarung läuft bis zum 31.12.2039. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens am 1. Januar 2019.
- (2) Diese Zweckvereinbarung verlängert sich um jeweils zehn Jahre, wenn sie nicht spätestens zwei Jahre vor ihrem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, gilt diese bis zur Übergabe der nach § 12 Abs. 1 vom OOWV zu übergebenden Anlagen fort.
- (4) Der bisherige Vertrag zwischen der Gemeinde und dem OOWV über die Wasserversorgung in der Gemeinde [...] vom [...] tritt mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung außer Kraft.

Kommentar [1]:

Diesen Absatz streichen, wenn kein „Altvertrag“ (mehr) vorhanden ist, der aufgehoben werden muss.

12. Folgen der Vertragsbeendigung, Ablösung der Versorgungsanlagen

- (1) Im Fall der Beendigung der Zweckvereinbarung sind die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, im Gemeindegebiet vorhandene Anlagen, welche für die Verteilung von Wasser im Vertragsgebiet benötigt werden, gegen Erstattung ihres angemessenen Wertes zu übernehmen. Angemessener Wert ist der Sachzeitwert. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert. Die Anlagen, welche der OOWV zur Durchleitung und zur überörtlichen Versorgung benötigt, bleiben im Eigentum des OOWV.

- (2) Die Gemeinde teilt ihre Absicht, die Anlagen zu übernehmen oder die Versorgung einem Dritten zu übertragen, unverzüglich nach Beschlussfassung, möglichst drei Jahre vor Vertragsende mit.
- (3) Nach einer Mitteilung gemäß Abs. (2) werden Änderungen an den nach Abs. 1 herauszugebenden Wasserversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer nach Abs. 1 herauszugebender Wasserversorgungsanlagen nur im Einvernehmen mit dem Vertragspartner durchgeführt; soweit es sich hierbei um wesentliche über den Übernahmetag hinaus wirkende Maßnahmen handelt. Dies gilt für maximal drei Jahre vor dem Übernahmetag und nicht für reine Unterhaltungsmaßnahmen.
- (4) Bei der Feststellung der Höhe des angemessenen Wertes sind die von dem OOWV zur Erstellung dieser Anlagen empfangenen Baukostenzuschüsse sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Gemeinde zu berücksichtigen.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Leitungsnetze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Leitungsnetze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß zu beschränken. Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen trägt der OOWV, die Kosten der Einbindungsmaßnahmen die Gemeinden.
- (6) Anlagen, die zur Versorgung der Gemeinden nicht mehr benötigt werden und vom OOWV nicht zur Durchleitung benötigt werden, sind zu entfernen, soweit der Verbleib dieser Anlagen der betreffenden Gemeinde nicht mehr zumutbar ist.
- (7) Nachdem die Gemeinden ihre Absicht zur Übernahme mitgeteilt haben, sind den Gemeinden binnen 9 Monaten alle Daten in einer zur elektronischen Weiterverarbeitung geeigneten Form zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung des Verfahrens zum Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere:
 - ein technisches Mengengerüst inkl. Angaben zum Umfang, Art, Besonderheit, Alter, Material und Verlegeart der Versorgungsanlagen,

- die erforderlichen kaufmännischen Angaben zum Mengengerüst,
 - Netzpläne inkl. Durchmesserangaben und Netzanknüpfungspunkte sowie Kennzeichnungen der Leitungen, die nicht vom Übertragungsanspruch erfasst sind,
 - Absatzmengen nach Kundengruppen,
 - Angaben zu nicht aufgelösten Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskostenbeiträgen und sonstigen Kundenzuschüssen.
- (8) Die dadurch entstehenden Kosten trägt der OOWV. Die Gemeinden haben das Recht, die Daten den Teilnehmenden im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe der Wegenutzungsrechte oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Verfügung zu stellen, soweit der OOWV zustimmt. Die Gemeinden werden dem OOWV die Unterlagen zur Erteilung der Zustimmung vorlegen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden, insbesondere sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des OOWV zu wahren.
- (9) Der Umfang der von den Gemeinden zu übernehmenden Anlagen und die Höhe des Wertes dieser Anlagen werden – soweit sich die Vertragsparteien untereinander nicht einigen können – von Sachverständigen gutachterlich ermittelt. Zunächst sollten die Vertragsparteien versuchen, sich auf einen Sachverständigen zu einigen. Gelingt dieses nicht, bestellt jeder der Vertragspartner einen Sachverständigen. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet ein Obmann. Der Obmann wird von den Sachverständigen gemeinsam bestellt. Können sich die Sachverständigen über die Person des Obmannes nicht einigen, so soll der Präsident des OLG Oldenburg um die Ernennung des Obmannes ersucht werden. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein.
- (10) Jede Partei trägt die für ihren Gutachter entstehenden Kosten in voller Höhe und die für den Obmann entstehenden Kosten zur Hälfte, wenn sich die Parteien aufgrund der Gutachten außergerichtlich vergleichen. Lehnt eine Partei jedoch den Vorschlag der Gutachter ab und wird der Streit im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen, so trägt jede Partei die Kosten des Gutachterverfahrens im gleichen Verhältnis, wie sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt ist.

Mrz 7, 18, 12:48 Feb 23, 18, 11:57

[...]OOWV

Gemeinde zu 1.

Gemeinde zu 2.

Gemeinde zu 1.

EVENT